



JUGENDDIENST
BRIXEN

Statut

Jugenddienst Brixen EO

Allegato/Anlage C
Rep./Urk. 10642
Racc./Sanimi 8028

1. Allgemeines

- 1.1 Bezeichnung
- 1.2 Rechtssitz
- 1.3 Dauer
- 1.4 Rechtssubjekt
- 1.5 Ehrenamtlichkeit

2. Zweck des Vereins

3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder
- 4.2 Aufnahme
- 4.3 Rechte der Mitglieder
- 4.4 Pflichten der Mitglieder
- 4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5. Gliederung der Organe

- 5.1 Die Vollversammlung
- 5.2 Der Vorstand
- 5.3 Der Vorsitzende
- 5.4 Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

6. Berufliche Mitarbeiter

7. Geschäftsjahr und Finanzierung

8. Das Vermögen

9. Auflösung des Vereins

10. Statutarische Änderungen

11. Gleichbehandlung der Geschlechter

12. Schlussbestimmungen



Handwritten signature: David Cam

1. Allgemeines

1.1 Bezeichnung

Der im September 1983 gegründete Verein trägt den Namen Jugenddienst Dekanat Brixen. Dieser wurde im Jahr 2017 mit Beschluss der Vollversammlung auf Jugenddienst Brixen abgeändert. Im Zuge des Übergangs an den Dritten Sektor nennt sich der Verein „**JUGENDDIENST BRIXEN EO**“, kurz „**JDBX EO**“, und wird gemäß Art. 14 und ff. des Zivilgesetzbuches geregelt.

1.2 Rechtssitz

Der JDBX EO hat seinen Sitz in I-39042 Brixen. Über die Verlegung des Rechtssitzes bestimmt die Vollversammlung.

1.3 Dauer

Die Dauer des JDBX EO ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtssubjekt

Der JDBX EO ist gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 eine ehrenamtliche und gemeinnützige Organisation, die keinerlei Gewinnabsichten verfolgt. Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar bürgerschaftliche und gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.

Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

1.5 Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter und Funktionen in den Gremien des JDBX EO werden ebenso wie die Tätigkeiten der Mitglieder ehrenamtlich erbracht.

2. Zweck des Vereins

Ziel des JDBX EO ist die Ausübung und Förderung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach christlich-katholischen Grundsätzen sowie die Förderung von Initiativen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips („Hilfe zur Selbsthilfe“). Der Jugenddienst kann mit anderen Akteuren zusammenarbeiten z.B. mit Vereinen und Pfarreien. Der JDBX EO kann auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften (z.B. Bezirksgemeinschaft) abschließen. Die Zielsetzung des JDBX EO ist von allgemeinem Interesse.

3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) des GvD 117/2017 vom JDBX EO ausgeübt:

- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der JDBX EO insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Unterstützung der organisierten Jugendarbeit in den Pfarreien, Gemeinden und im Dekanat;

David Cass

- Aufbau und Unterstützung von Kinder- und Jugendgruppen im Dekanat;
- Kinder- und Jugendberatung: Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger, freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Unterstützung und Förderung offener Jugendarbeit;
- Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- Unterstützung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen, Verbände);
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vertretung der Interessen der Jugendlichen und deren Organisationen;
- Kontakt mit der Jugendstelle der Diözese und der Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste (AGJD);
- Auf-, Ausbau und Erhaltung der notwendigen Strukturen, damit der JDBX EO funktionieren kann.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglieder des JDBX EO können sein:

- physische Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzung / auf diesem Statut aktiv mitzuwirken;
- alle Pfarreien der Seelsorgeeinheit Brixen;
- Kinder- und Jugendgruppen, die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit betreiben.



4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme, welche schriftlich mit Angabe der Begründung zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Das Aufnahmegesuch kann nur mit schriftlicher Angabe der Gründe abgelehnt werden. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung Rekurs an die Vollversammlung stellen, die bei ihrer nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet. Der ordentliche Gerichtsweg ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliederliste wird sorgfältig geführt und alljährlich aktualisiert; diese ist in der Protokollmappe der Vollversammlung aufbewahrt.

4.3 Rechte der Mitglieder

- an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen;
- die Dienstleistungen und die Infrastrukturen des JDBX EO in Anspruch zu nehmen;
- Anträge und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen;
- durch begründete Anfrage an den Vorstand Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten, wobei die Einsichtnahme innerhalb von 30 Tagen gewährt werden muss;
- Teilnahme an der Vollversammlung und Ausübung des Stimmrechts. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Im Falle von physischen Personen wird das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zuerkannt.

4.4 Pflichten der Mitglieder

- Anerkennung des Statutes, der Satzungen, Regeln und Bestimmungen des Vereins;
- Befolgung der Beschlüsse der Organe;
- Förderung der Vereinsinteressen;
- Teilnahme an den Vollversammlungen oder schriftliche Entschuldigung;
- Zahlung des von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

Handwritten signature: David Cech

4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt eines Mitgliedes oder durch einen begründeten Ausschluss durch die Vollversammlung.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erklärt werden und wird mit der erfolgten Mitteilung an den Vorstand wirksam. Mit der Wirksamkeit erlöschen alle Rechte. Die Verpflichtung, eventuell noch bestehende Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber einzulösen, bleibt jedoch bestehen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Vollversammlung herbeigeführt werden, wenn ein Mitglied

- den Ruf des Vereins schädigt;
- den statutarischen Pflichten nicht nachkommt;
- gegen die Satzung des Vereins bzw. gegen die Beschlüsse der Vollversammlung verstößt.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins, auch nicht finanzieller Natur.

5. Gliederung der Organe

- Die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- der Vorsitzende;
- das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer.

5.1 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb dem 30. April statt. Die Einladung zur Vollversammlung und die Tagesordnung dafür sind allen Mitgliedern mindestens acht Tage vor deren Beginn zuzusenden. Die ordentliche Vollversammlung ist in ihrer ersten Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer zweiten Einberufung ist die ordentliche Vollversammlung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen müssen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Stimmenübertragung von einem auf ein anderes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann aber nur maximal ein anderes Mitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellenvertreter, eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der beantragten Tagesordnung innerhalb von 30 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben.

Gemäß Art. 25 des GvD 117/2017 sind die Aufgaben der Vollversammlung folgende:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Abwahl;
- die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- die Genehmigung der Bilanz;

Handwritten signature: Konrad Cech

- die Mitgliederaufnahme, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Tagesordnung zur Vollversammlung muss mindestens nachfolgende Punkte enthalten:

- Eröffnung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter;
- Feststellung der ordentlichen Einberufung;
- Feststellung der Stimmberechtigten;
- Bestätigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- Tätigkeitsberichte;
- Genehmigung Jahresabschluss mit Entlastung des Vorstandes;
- Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre);
- Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle drei Jahre);
- eventuelle von den Mitgliedern geforderte Tagesordnungspunkte.



Anträge an die Vollversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Vollversammlung an den Verein schriftlich mit Begründung einzureichen, welcher diese auf die Tagesordnung setzen muss. An die Vollversammlung gestellte Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht rechtzeitig dem Vorstand eingebracht wurden, können nur dann behandelt werden, wenn zwei Drittel Mehrheit für die Dringlichkeit des Antrages stimmt (Dringlichkeitsantrag).

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand als Verwaltungsorgan setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Kassier;
- dem Schriftführer;
- bis zu drei weiteren Mitgliedern;
- Rechtsmitglieder: sie werden nach Notwendigkeit vom Vorstand kooptiert und haben kein Stimmrecht, sondern lediglich beratende Funktion.

Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Vollversammlung vor der Wahl festgelegt. Sämtliche Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorsitzende, und bei dessen Abwesenheit sein Stellenvertreter, vertritt den Verein in allen Belangen und führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie im Falle der Mitgliedschaft von Vereinigungen deren Vertreter.

Die Vollversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal sechs Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind

Karol Cech

jene, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Weiter verteilt er unter den Gewählten die Aufgabenbereiche, die vorgesehen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied durch Nachrücken der Mitglieder, welche bei der Vollversammlung nicht die nötige Stimmenmehrheit erhalten haben, gewonnen werden.

Der Vorstand wird mindestens viermal im Jahr einberufen oder auch so oft es der Vorsitzende für nötig hält oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig halten. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird und in eine eigens dafür vorgesehene Mappe aufbewahrt wird.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Wahl des Vorsitzenden;
- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungs-Beschlüsse;
- die Vereinsführung und Verwaltung;
- die laufende Finanzierung;
- die Mitgliederaufnahme;
- die Einstellung und Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

5.3 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.

- Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und bei Gericht;
- er beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben;
- er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand an;
- er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse;
- in Dringlichkeitsfällen ist er berechtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung;
- in seiner Abwesenheit nimmt der Stellvertreter all seine Funktionen und Aufgaben wahr.

5.4 Das Kontrollorgan und die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer, die drei Jahre im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder sein.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sind mehr als zwei Kandidaten, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einem Rechnungsprüfer zusammen, welcher über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren. Das

David Costa

Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerchaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

6. Berufliche Mitarbeiter

Die beruflichen Mitarbeiter des JDBX EO führen die Verwaltungstätigkeit zum Zwecke der Erreichung des vorliegenden Statuts aus. Ihre Aufgaben sind im Arbeitsvertrag definiert, wo auch das Verhältnis der beruflichen Mitarbeiter zum Jugenddienst geregelt ist.

7. Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils mit 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Rechnungsprüfer überprüfen den wirtschaftlichen Rechnungsabschluss und berichten darüber der Vollversammlung. Bei der ordentlichen Vollversammlung werden der wirtschaftliche Rechnungsschluss und die Jahresabschlussrechnung genehmigt, die den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin der Vollversammlung im Vereinssitz zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Die Mittel zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins werden durch folgende Einnahmen erbracht:

- Beiträge der Mitglieder;
- Beiträge der öffentlichen Körperschaften;
- Einnahmen von Veranstaltungen;
- Spenden;
- sonstige Einnahmen.

Eine Übertragung eventueller Vereinsquoten oder Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.



8. Das Vermögen

Das Vermögen des JDBX EO besteht aus dem unverfügbaren Vermögensanteil. Es beträgt 5.500,00 Euro.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden. Damit eine endgültige Auflösung erfolgen kann, muss die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder der Vollversammlung gegeben sein. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung, welchen anderen Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen das restliche Vermögen zugeführt wird.

10. Statutarische Änderungen

Dieses Statut kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

11. Gleichbehandlung der Geschlechter

Das vorliegende Vereinsstatut ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form abgefasst. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass im JDBX EO Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

12. Schlussbestimmungen

Für all jene gesetzlichen Gegebenheiten, welche nicht in diesem Statut geregelt werden, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Handwritten signature: David Gern

Die vorliegende Abschrift, bestehend aus Nr. 16 Seiten, entspricht dem laut den geltenden Bestimmungen unterschriebenen Original, welches in meiner Sammlung aufbewahrt ist.

Sie wird für die zugelassenen Verwendungszwecke ausgestellt.

Brixen, den 18. Juni 2019

Kenned Cass

Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.	Si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.
(Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13 November 2014)	(articolo 22, comma 2, del decreto legislativo del 7 marzo 2005, n. 82 e articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri del 13 novembre 2014)
Die Amtsdirektorin Judith Notdurfter (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	La Direttrice d'Ufficio Judith Notdurfter (sottoscritto con firma digitale)